

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 10 Ausgegeben am 07. Februar 2003 Nr. 03 S. 72

INHALT

Satzung der Sparkasse Gera- Greiz	S. 73 - 76
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Greiz „Kreisstraßenmeisterei“	S. 77 - 82
Gebührensatzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in Schulhorten	S. 82 - 86
Öffentliche Bekanntmachung Neue Trinkwasserverordnung ab 01.01.2003	S. 87 - 88
Verbrennen von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung – Verbrennungszeiträume 2003	S. 89 – 90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2003	S. 91 – 92
Beschluß über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2003	S. 93 - 94
Aufforderung der Thüringer Tierseuchenkasse zur Tierbestandserhebung 2003	S. 95

Satzung der Sparkasse Gera-Greiz

Die Stadt Gera und der Landkreis Greiz erlassen auf Grundlage der § 5 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911 ff.) mit Beschluss des Stadtrates Gera vom 14.12.2000 und des Kreistages Greiz vom 23.02.2001 sowie mit Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 ThürSpkG vom 04.04.2001 folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet
- § 2 Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck
- § 3 Gewährträgerhaftung, Anstaltslast
- § 4 Aufnahme von stillen Beteiligungen

Zweiter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 5 Organe
- § 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 7 Zusammensetzung des Kreditausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Vorstands
- § 9 Überschuss- und Vermögensverteilung
- § 10 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 11 Bekanntmachung der Satzung
- § 12 In-Kraft-Treten der Satzung

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet

(1) Die Sparkasse der Stadt Gera und des Landkreises Greiz mit dem Sitz in Gera hat den Namen "Sparkasse Gera-Greiz". Sie führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem kleinen Wappen des Landes Thüringen.

(2) Das Geschäftsgebiet der Sparkasse ist das Gebiet der Stadt Gera und des Landkreises Greiz.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 2

Rechtsnatur, öffentlicher Auftrag, Unternehmenszweck

- (1) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse hat die Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet die Versorgung mit Finanzdienstleistungen sicherzustellen, insbesondere Gelegenheit zur sicheren Anlage von Geldern zu geben.
- (3) Die Sparkasse dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmer, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes und des Handwerks sowie der öffentlichen Hand.
- (4) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte auf der Grundlage der Thüringer Sparkassenordnung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 3

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

- (1) Gewährträger der Sparkasse sind die Stadt Gera und der Landkreis Greiz.
- (2) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt als Gesamtschuldner. Die Gläubiger der Sparkasse können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden. Verbindlichkeiten der Sparkasse aus der Begebung von Genussrechtskapital und der Aufnahme von stillen Beteiligungen sind von der Gewährträgerhaftung ausgeschlossen. Im Innenverhältnis haftet die kreisfreie Stadt Gera zu 50 vom Hundert und der Landkreis Greiz zu 50 vom Hundert.
- (3) Die Gewährträger stellen sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast). Für die Übernahme der Anstaltslast gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 4

Aufnahme von stillen Beteiligungen

Die Sparkasse kann stille Beteiligungen aufnehmen.

**Zweiter Abschnitt
Verfassung und Verwaltung**

§ 5

Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. der Verwaltungsrat und

2. der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. fünf Beschäftigten der Sparkasse.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Gera. Geborener erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Greiz. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden aus seiner Mitte einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf von zwei Jahren und sechs Monaten findet ein Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden statt. Im Verhinderungsfall nehmen die allgemeinen Vertreter des Vorsitzenden bzw. des ersten stellvertretenden Vorsitzenden in der Leitung der Verwaltung des jeweiligen Gewährträgers als ordentliche Mitglieder an den Verwaltungsratssitzungen teil.

(4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 7

Zusammensetzung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzenden,
2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats als ersten stellvertretenden Vorsitzenden und
3. mindestens einem und höchstens drei vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit im Verwaltungsrat bestellten weiteren sachkundigen Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Kreditausschusses.

(2) Für jedes Mitglied des Kreditausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der ebenfalls dem Verwaltungsrat angehören muss.

(3) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 8
Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Stellvertreter mit Sitz und Stimme bestellt werden.

**§ 9
Überschuss- und Vermögensverteilung**

Die nach § 21 Absatz 2 des Thüringer Sparkassengesetzes zur Ausschüttung gelangenden Jahresüberschüsse der Sparkasse sowie das nach § 23 Satz 4 des Thüringer Sparkassengesetzes bei einer Auflösung der Sparkasse nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen werden nach dem § 3 Absatz 2 Satz 4 genannten Verhältnis an die Gewährträger verteilt und sind für gemeinnützige Zwecke in deren jeweiligem Gebiet zu verwenden.

**§ 10
Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse werden - soweit gesetzlich erforderlich - in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen oder Amtsblättern veröffentlicht.

(2) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Abs. 1 ist in den Kassenräumen der Hauptstelle und der Zweigstellen auszuhängen.

**§ 11
Bekanntmachung der Satzung**

(1) Die Satzung, ihre Änderung und Ihre Aufhebung werden durch die Gewährträger öffentlich bekanntgemacht.

(2) Durch Aushang im Kassenraum der Hauptstelle ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung eingesehen werden kann.

**§ 12
In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 21.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

ausgefertigt am 20.04.2001

gez. Ralf Rauch
Oberbürgermeister

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

- Siegel -

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Greiz "Kreisstraßenmeisterei"

Gemäß § 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 08.03.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Sitz

- (1) Die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Greiz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "KSM Greiz".
- (3) Das Stammkapital der Kreisstraßenmeisterei beträgt 155.000,00 Euro.

Das Stammkapital wird als Sacheinlage der bebauten Grundstücke der KSM Greiz geleistet. Der das Stammkapital übersteigende Wert der bebauten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden der KSM Greiz in Zeulenroda und Bad Köstritz wird in die Rücklage des Eigenbetriebes eingestellt.
- (4) Der Sitz des Betriebes ist Zeulenroda, Binsicht 49 mit einer Nebenstelle in Bad Köstritz, Am Großen Stein 10.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Kreisstraßenmeisterei nimmt die mit der Straßenbaulast des Landkreises Greiz gemäß den §§ 9 und 10 Thür. Straßengesetz zusammenhängenden Aufgaben wahr.
- (2) Aufgaben der Kreisstraßenmeisterei sind die Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung der Kreisstraßen des Landkreises Greiz.
- (3) Zu den Aufgaben der Kreisstraßenmeisterei gehört das Zusammenwirken bei Planungen, Investitionsentscheidungen sowie Neubau von Straßen mit dem Tiefbauamt des Landkreises.
- (4) Die Kreisstraßenmeisterei kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben an Dritte vergeben und gleichzeitig Aufgaben entsprechend den Ziffern 2 und 3 von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen.

§ 3
Für die KSM Greiz zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der KSM Greiz sind:

- Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung)
- Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung)
- Kreistag (§ 6 Betriebssatzung)
- Landrat (§ 7 Betriebssatzung).

§ 4
Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus 3 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- der Werkleiter
- zwei Stellvertreter

Der Werkleiter führt die Bezeichnung "Kreisstraßenmeister".

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der KSM Greiz. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der KSM Greiz einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh- und Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. Personaleinsatz,
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates nach §§ 29 Abs. 3; 107 Abs. 1-3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind,

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der KSM Greiz die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Kreistag und Werkausschuss geben ihr in den Angelegenheiten der KSM Greiz die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschussvierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

**§ 5
Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Die KSM Greiz hat einen Werkausschuss. Er besteht aus dem Landrat und 5 Mitgliedern des Kreistages Greiz.
- (2) Der Werkausschuss hat die Aufgabe, die Werkleitung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der KSM Greiz tätig, die dem Beschluss des Kreistages Greiz unterliegen.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 2. außerplanmäßige und überplanmäßige Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen,
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür EBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung im Rahmen des Wirtschaftsplanes hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
 8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
 9. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6
Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder,
4. die Aufnahme von Anleihen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Gewährung von Krediten des Landkreises Greiz an die KSM Greiz,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigen,
9. außerplanmäßige und überplanmäßige Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der KSM Greiz, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Landkreis Greiz der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
13. die Änderung der Rechtsform der KSM Greiz.

§ 7
Zuständigkeit des Landrates

(1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Angestellten der KSM Greiz, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die KSM Greiz bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

(3) Der Landrat unterrichtet den Kreistag und den Werkausschuss über die getroffenen Eilmaßnahmen in der nächsten Sitzung.

§ 8 Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis Greiz in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der KSM Greiz übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind im Amtsblatt des Landkreises Greiz bekanntzugeben.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kreisstraßenmeisterei Greiz" durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die KSM Greiz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung sowie die entsprechenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der KSM Greiz ist das Haushaltsjahr des Landkreises Greiz (§11 Satz 1 ThürEBV).

§ 12

Die Satzung tritt rückwirkend am 23.04.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Greiz, den 19. April 2002

Landratsamt Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

**Gebührensatzung
des Landkreises Greiz über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für die Betreuung
in Schulhorten**

(Hortgebührensatzung - HortGS -)

Auf der Grundlage des § 98 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) sowie des § 16 Satz 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) und des § 49 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20.01.1994 (GVBl. S. 185) erlässt der Kreistag folgende Gebührensatzung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Hortbetreuung in den Staatlichen Grundschulen des Landkreises Greiz:

**§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Landkreis Greiz erhebt zur teilweisen Deckung des Schulaufwandes in seinen Schulhorten Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der unterhaltspflichtige gesetzliche Vertreter, auf dessen Antrag der Schüler im Schulhort betreut wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zeitlicher Umfang der Betreuung**

- (1) Zur außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschüler werden Horte geführt, die organisatorisch Bestandteil der jeweiligen Schule sind.
- (2) Die Öffnungszeiten der Schulhorte liegen zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr und gliedern sich in folgende Betreuungsformen:

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| a) Frühhort | 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn |
| b) Halbtagshort | Unterrichtsschluss bis 13.00 Uhr |
| c) Ganztagsbetreuung | Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr |
| d) Späthort | 16.00 bis 17.00 Uhr/Hortende |

- (3) Die Hortbetreuung "Ganztagsbetreuung" nach § 3 Abs. 2 c) kann angeboten werden, wenn mindestens 10 Kinder dafür angemeldet sind.
- (4) Die Mindestzahl angemeldeter Kinder nach Abs. 3 gilt in der Regel auch für die Betreuungsform "Frühhort" und "Späthort" bzw. für die Betreuung während der Schulferien.
- (5) Für die Schulhorte wird durch die Schulen selbständig zu Beginn des Schuljahres die Schließzeit während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Sie beträgt drei Wochen; außerhalb der Schließzeit bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet.

**§ 4
Beteiligungspflichtige Betreuungsformen**

- (1) Beteiligungspflichtig sind alle Betreuungsformen für den Zeitraum, für den von den Gebührenschuldnern bei der zuständigen Grundschule schriftlich ein Hortplatz beantragt worden ist.
- (2) Ist die Betreuung ausschließlich auf Grund von Wartezeiten in Verbindung mit der durch den Schulträger angebotenen Schülerbeförderung und Schülerspeisung erforderlich, so wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die mit einer Anmeldung für die "Ganztagsbetreuung" nach § 3 Abs. 2 c) für ein Schuljahr verbundenen Leistungen schließen den "Frühhort" nach § 3 Abs. 2 a) oder den "Späthort" nach § 3 Abs. 2 d) ein. Die mit einer Anmeldung für den "Halbtagshort" nach § 3 Abs. 2 b) für ein Schuljahr verbundenen Leistungen schließen den Frühhort nach § 3 Abs. 2 a) ebenfalls ein.

§ 5

Grundlagen der Gebührenabrechnung

- (1) Die Anmeldung erfolgt im Regelfall für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Hortkapazitäten können Kinder auch im Verlauf eines Schuljahres jeweils zum 1. des folgenden Monats angemeldet werden. Bei nachgewiesener Dringlichkeit können Kinder rückwirkend zum 1. des laufenden Monats angemeldet werden.
- (3) Bei vorhandener Hortkapazität kann ein tageweises Anmelden erfolgen, wenn der Hort nicht mehr als 2 Tage pro Woche besucht wird.
- (4) Angemeldete Kinder können im Verlauf eines Schuljahres von der Hortbetreuung abgemeldet werden. Die Abmeldung hat bis zum 25. des Monats zu erfolgen und wird zum Monatsende wirksam.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die "Ganztagsbetreuung" nach § 3 Abs. 2 c) staffeln sich nach der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder oder Pflegekinder im Alter bis zu 16 Jahren.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

für Familien mit einem Kind		30,00 DM
für Familien mit zwei Kindern	je	20,00 DM
für Familien mit drei Kindern	je	10,00 DM
für Familien ab vier Kindern		kostenfrei

Der Nachweis darüber, dass im Haushalt mehr als ein Kind oder Pflegekind im Alter bis zu 16 Jahren lebt, ist durch die Eltern mit Anmeldung des Kindes im Hort zu erbringen.

- (2) Für den "Frühhort" nach § 3 Abs. 2 a) wird - sofern nicht § 4 Abs. 2 und 3 zutreffen - ein Betrag in Höhe von monatlich 25 % der jeweiligen Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Kinder, die neben der Ganztagsbetreuung sowohl den "Früh-" als auch den "Späthort" nutzen, zahlen zusätzlich zur jeweiligen Benutzungsgebühr 25 % der ursprünglichen Gebühr.
- (4) Für die Betreuungsform "Halbtagshort" nach § 3 Abs. 2 b) werden - sofern nicht § 4 Abs. 2 zutrifft - 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Bei tageweiser Hortbenutzung erfolgt die Berechnung der Hortgebühren entsprechend der tatsächlich anwesenden Tage mit einem Tagessatz in Höhe von 2,50 DM.

(6) Unabhängig von den konkreten Terminen der Sommer- und Weihnachtsferien, an denen die Schulhorte in der Regel geschlossen sind, werden bei ganzjähriger Anmeldung Benutzungsgebühren für 10 Monate erhoben.

§ 7

Gebührensätze in den Sommerferien

Erfolgt die Hortbetreuung in den Sommerferien, werden nach Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder oder Pflegekinder im Alter bis zu 16 Jahren wöchentlich folgende Benutzungsgebühren erhoben:

für Familien mit einem Kind		10,00 DM
für Familien mit zwei Kindern	je	7,00 DM
für Familien mit drei Kindern	je	4,00 DM
für Familien ab vier Kindern		kostenfrei

Der Nachweis darüber, dass im Haushalt mehr als ein Kind oder Pflegekind im Alter bis zu 16 Jahren lebt, ist durch die Eltern mit Anmeldung des Kindes im Hort zu erbringen.

§ 8

Fälligkeit

(1) die Benutzungsgebühren sind an den Schulträgern bargeldlos zu entrichten und sind monatlich zum 25. fällig.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht während des Schuljahres oder werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Schuljahres die Benutzungsgebühren nacherhoben, so sind diese zum 25. des Folgemonats fällig. Das gilt auch für die Gebühren nach § 6 Abs. 5.

(3) Auf Wunsch des Gebührenschuldners kann die gesamte Gebühr für ein Schuljahr im September dieses Schuljahres in einem Betrag gezahlt werden. Dabei ermäßigt sich die Gebühr um 5 %.

§ 9

Gebührenerstattung, Gebührenerhebung

(1) Unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, hat jedoch keine Auswirkungen auf die monatliche Benutzungsgebühr.

(2) Bei krankheitsbedingtem Fehlen wird bei ganzjähriger Anmeldung für je 20 Tage ein Monatssatz nicht erhoben bzw. erstattet.

(3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

(4) Die Erstattung von zu viel gezahlten Benutzungsgebühren erfolgt höchstens für 3 Monate rückwirkend ab Eingang der Änderungsmitteilung, außer bei Fehlen nach Abs. 2.

**§ 10
Gebührenermäßigung**

Bei Betriebsstörungen größeren Umfanges, die zum zeitweiligen Schließen des Schulhortes führen, können die Benutzungsgebühren entsprechend ermäßigt werden.

**§ 11
Verwendung der Gebühren**

Der Schulträger verwendet die Hortgebühren ausschließlich für die teilweise Deckung der mit dem Hortbetrieb verbundenen Sachkosten. Zum Sachaufwand gehören die Kosten für die Bewirtschaftung der Gebäude und Hortspielplätze sowie die Ausstattung der Horte mit Beschäftigungsmaterial. Nicht dazu gehören zusätzliche Leistungen, wie z. B. Speisen und Getränke. Für die Bereitstellung solcher Leistungen können die vorhandenen materiell-technischen Bedingungen der Einrichtung mit genutzt werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 12.10.1995 in Kraft.

Greiz, den 26.08.1995

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Neue Trinkwasserverordnung am 01.01.2003 in Kraft getreten

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 21. Mai 2001, erschienen im BGBl Nr. 24/01 S. 959) ist ab 01.01.2003 gültige Gesetzesgrundlage. Sie regelt und präzisiert Aufgaben der

- . Versorgungsunternehmen
- . Besitzer von Einzelwasserversorgungsanlagen
- . Installationsbetrieben und
- . Überwachungsbehörden

Aktuelle Festlegungen

1. Begriffsbestimmung

- „Wasser für den menschlichen Gebrauch“
wird nicht nur auf Trinkwasser bezogen
- Begriffserweiterung
 - . Trinkwasser
 - . Wasser zur Körperreinigung und –pflege
 - . Wasser zur Reinigung von Bedarfsgegenständen
 - . Wasser zur Reinigung von Wäsche und Kleidungsstücken
 - . Wasser für Lebensmittelbetriebe
- Stelle der Einhaltung der Qualität
 - . Entnahmestelle des Verbrauchers

Diese Festlegung des § 8 verlegt die Stelle der Überwachung ebenfalls in die Hausinstallation.

2. Pflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

- Betreiber aus rechtlicher Sicht sind:
 - . Wasserversorgungsunternehmen in der öffentlichen Wasserversorgung bis zum Übergabepunkt (Wasserzähler)
 - . Inhaber einer Eigen- bzw. Einzelwasserversorgungsanlage
 - . Hausbesitzer in der Hausinstallation
- Betreiber sind verpflichtet, das Trinkwasser durch zertifizierte Labore untersuchen zu lassen. Umfang und Anzahl regelt der § 14 o d e r eine Anordnung des Gesundheitsamtes.

- Grenzwertüberschreitungen, außergewöhnliche Vorkommnisse und wahrnehmbare Veränderungen des Wassers sind beim Gesundheitsamt anzeigepflichtig.
 - Anzeigepflicht bei Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme sowie Baumaßnahmen an wasserführenden Teilen 4 Wochen vorher.
 - Inbetriebnahme erst nach Freigabe durch das Gesundheitsamt.
 - Betriebswasseranlagen
Brunnen oder Regenwasseranlagen im Hausgebrauch sind anzeigepflichtig.
Bürger erhalten Meldeformulare in ihrer Gemeinde.
3. Pflichten der Installationsbetriebe
- Arbeiten an wasserführenden Anlagen dürfen nur von zugelassenen Installationsbetrieben durchgeführt werden.
 - Alle Anlagenteile müssen bei Planung, Bau und Betrieb mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
4. Amtliche Überwachung
- Die Qualität des Trinkwassers wird durch das Gesundheitsamt überwacht.
 - Einschränkende Maßnahmen aus qualitativen Gründen, die Veröffentlichung und Information betroffener Personen ordnet das Gesundheitsamt an.
5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Ordnungswidrig handelt, wer den Verpflichtungen zur angeordneten Verfahrensweise und den Meldepflichten dieser Verordnung nicht nachkommt.
 - Die vorsätzliche oder fahrlässige Versorgung mit Wasser, das nicht den Anforderungen für „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ gemäß § 4 Abs. 2 entspricht, ist strafbar.
6. Fazit
Das Trinkwasser als unverzichtbare Lebensgrundlage bleibt unser bestuntersuchtes Lebensmittel.

Informationen über die Trinkwasserqualität erteilen die Wasserversorgungsunternehmen und das

Gesundheitsamt Greiz
Telefon: 03661-876500

W. Trinks
SGL Hygiene/Infektionsschutz

Gesundheitsamt

Verbrennen von Gehölzschnitt nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung, Verbrennungszeiträume für 2003

Die Thür. Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Durch den Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde werden dementsprechend folgende Zeiträume für das Jahr 2003 zur Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt festgelegt:

10.03. bis 23.03.2003 und 13.10. bis 26.10.2003.

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ist eine Ausnahmeregelung, von der nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf.

1. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist.

Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nach wie vor nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegenlassen) beseitigt werden.

Die Verbrennung von Gehölzschnitt von gewerblich genutzten oder öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

2. Die Zulassung der Verbrennung ist auf jährlich zwei Zwei-Wochen-Zeiträume beschränkt, die jeweils durch den Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde festgelegt werden.

3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe wie häusliche Abfälle, Brandbeschleuniger, Reifen oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz benutzt werden.

6. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen (z. B. Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz),
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,

- 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandwarnstufe II),
- 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

7. Die Gehölzschnittabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

8. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser abzulöschen.

9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten. Weiterhin wird um Beachtung des Verbots des Rückschneidens von Gehölzen an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsch im Außenbereich in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. gemäß § 30 Thüringer Naturschutzgesetz gebeten.

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z. B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, unbedingt der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnittaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine weitere empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Schließlich sei ausdrücklich auf die kostenlosen Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen, die der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen für solche Materialien anbietet. In den Monaten November und März kann dort bis 1 m³ Baum- und Strauchschnitt kostenlos abgegeben werden, Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (Auskunft unter Tel.Nr. des AWV OT: 0365/8 33 21 22 und 03661/87 66 18).

Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde, Tel. 03661/876 615/616

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

(in Tsd. Euro)	Wasserversorgung Plan 2003	Abwasserbeseitigung Plan 2003	Gesamt Plan 2003
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.010	2.784	5.794
- die Aufwendungen	3.010	2.953	5.963
b) im Vermögensplan			
- die Einnahmen	1.146	6.925	8.071
- die Ausgaben	1.146	6.925	8.071

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2003 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **255 TEuro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.750.000 Euro** festgesetzt

§ 5

Als Umlage wird im Abwasser ein Betrag von **106 TEuro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 27.01.2003

(Siegel)

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

**Beschluß über den Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
für das Wirtschaftsjahr 2003**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. 432) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser folgenden Wirtschaftsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

	Wasserversorgung (in Tsd. Euro) Plan 2003	Abwasserbeseitigung Plan 2003	Gesamt Plan 2003
b) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.010	2.784	5.794
- die Aufwendungen	3.010	2.953	5.963
b) im Vermögensplan			
- die Einnahmen	1.146	6.925	8.071
- die Ausgaben	1.146	6.925	8.071

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2003 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **255 TEuro**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.750.000 Euro** festgesetzt

§ 5

Als Umlage wird im Abwasser ein Betrag von **106 TEuro** festgesetzt.

§ 6

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 27.01.2003

(Siegel)

Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluß vom 19.12.2002, Beschluß-Nr. 13/02, hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 30.01.2003 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband WAZ, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda, zu den Geschäftszeiten aus.

Aufforderung der Thüringer Tierseuchenkasse zur Tierbestandserhebung 2003

Die von der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK) erfassten Tierbesitzer sind für das Jahr 2003 gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 08. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der geltenden Fassung für das Jahr 2003 verpflichtet, ihren Tierbestand der Thüringer Tierseuchenkasse (ThürTSK) für die amtliche Tierbestandserhebung zu melden. Informationen dazu erhalten Sie unter der Telefonnummer: 03643/83880 oder im Internet unter www.ThueringerTierseuchenkasse.de.